



In der Praxis stellt sich häufig die Frage, wer die Kosten des Führungszeugnisses trägt.

Ich vertrete die Auffassung, dass Stellenbewerber die Kosten selbst zu tragen haben, während bei Personen, die im Arbeitsverhältnis stehen, der Arbeitgeber, die Kosten zu tragen hat.

Der Umgang mit Aufwendungen und damit ist auch die Zeit gemeint lässt sich im BGB finden.

§670 BGB Aufwendungen

Aufwendungen sind Vermögensopfer, die ein AN zum Zwecke der Erfüllung seines Arbeitsverhältnisses oder auf Weisung des AG erbringt und für deren Abgeltung die vereinbarte Arbeitsvergütung nicht bestimmt ist und die der AN nach dem sonstigen Inhalt seines Arbeitsvertrags in ihren belastenden Auswirkungen nicht endgültig zu tragen verpflichtet ist. Aufwendungen gleichgestellt sind solche Vermögensopfer des AN, die sich als notwendige Folge der Arbeitsleistung ergeben. Der AN kann Ersatz seiner Aufwendungen fordern (§ 670 BGB), sofern diese erforderlich waren oder der AN sie den Umständen nach für erforderlich halten durfte.

Daraus ergibt sich für mich, dass der Mitarbeitende bei der Einstellung die Kosten und den Zeitaufwand selber trägt. Wird das Führungszeugnis im laufenden Arbeitsverhältnis verlangt, so trägt der Arbeitgeber die Kosten. Der zeitliche Aufwand wird mit der Arbeitszeit abgegolten.

Christian Reiß

HMAV

c.reiss@ekbo.de

Quellen-

Nachweis

§670 BGB

(Schaub, Arbeitsrecht
A-Z, Aufwendungen,
beck-online)